

Netznutzung Strom Entgelte

Gültig ab 01.01.2013

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 31.12.2008 die Erlösobergrenzen der FairEnergie GmbH für die 1. Regulierungsperiode festgelegt. Gemäß Anreizregulierungsverordnung wurde die Erlösobergrenze für 2013 angepasst und neue Netzentgelte ab 01.01.2013 kalkuliert.

In den Netzentgelten der FairEnergie GmbH sind folgende Komponenten enthalten:

- Kosten für das vorgelagerte Netz der EnBW Regional AG
- Kosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Vorhaltung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, etc.)
- Kosten für Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufnahme, Betriebsführung)
- Kosten für Netzverluste
- Kosten für vermiedene Netzentgelte (dezentrale Erzeugungsanlagen)
- Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV

Bei Netzkunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh ist unabhängig von der Jahreshöchstleistung ein Lastgangzähler erforderlich (Registrierende Leistungsmessung). Die Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangmessung ist abhängig von deren Jahresbenutzungsdauer.

Niederspannungsnetzkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden unabhängig von der Jahreshöchstlast nach synthetischen Lastprofilen versorgt (Standardlastprofilkunden). Bei der Belieferung von Entnahmestellen ohne Lastgangmessung wird ein reiner Arbeitspreis erhoben. Bei der Belieferung von Standardlastprofil-Entnahmestellen können Differenzen zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch und der auf einem prognostizierten Verbrauch beruhenden Energielieferung des Händlers auftreten. Diese werden zunächst vom Netzbetreiber bereitgestellt und später dem Händler in Rechnung gestellt.

Für den Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatz nach § 7 KAV ist eine ¼-h Leistungsmessung bei Standardlastprofil-Entnahmestellen notwendig, wenn die Jahreshöchstlast von 30 kW und der Jahresverbrauch von 30.000 kWh überschritten wird.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Rechnungsbeträge aller Komponenten des Netzzugangs im Niederspannungsnetz, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird Blindarbeit bis zu 50 % des Wirkanteils (induktiv) bereitgestellt. Sollte der Blindarbeitsbedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung der Blindarbeit zu entrichten.

Kunden mit Eigenerzeugung können, gemäß nachfolgenden Preisen, für den Ausfall Ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservekapazität bestellen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien umgesetzt.

Die FairEnergie GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 an die Letztverbraucher weiter, die an ihre Netze angeschlossen sind. Diese Weitergabe erfolgt über die Netznutzungsentgelte in Form von endverbraucherbezogenen Aufschlägen und entspricht den Vorschriften des KWK-G (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung).

Hinweis: Der Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern nach KWK-G wird gesondert geregelt und ist nicht Gegenstand dieser Veröffentlichung.

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 04.08.2011 wird mit den Netzentgelten 2012 zum ersten Mal die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage umgesetzt. Dies erfolgt analog zum KWK-Zuschlag.

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG wird erstmalig mit den Netzentgelten ab 01.01.2013 an den Letztverbraucher weitergegeben.

Die endgültigen Preise ergeben sich unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Einzelfalls, dabei werden auch zusätzliche, individuelle Komponenten wie z.B. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung und Konzessionsabgaben festgelegt.

Die Preise sind freibleibend und als Nettopreise angegeben, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Die Umsatzsteuer und künftige die Netznutzung betreffenden Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt vorbehalten.

Erläuterung zu den verwendeten Kenngrößen:

Jahresbenutzungsdauer: Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient "Jahresarbeit / Maximalleistung". Die Jahresbenutzungsdauer ist wichtig zur Auswahl der für den einzelnen Netznutzungsfall maßgeblichen Preise.

Spannungsebenen: Als genutzte Spannungsebenen gelten die Spannungsebenen der Abnahme und der Einspeisung sowie die dazwischenliegenden Spannungsebenen.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Entnahmestellen bestehen nur im Mittel- und Niederspannungsnetz.

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden			
	< 2500 h		>= 2500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW/a	Ct/kWh	EUR/kW/a	Ct/kWh
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	-	-	-	-
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	3,80	2,36	57,40	0,21
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	8,75	2,27	48,14	0,70
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	10,57	2,66	59,42	0,71
Niederspannungsnetz (NS)	13,39	3,05	72,06	0,71

Alle Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG-Umlage und Umsatzsteuer.

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW und Monat	Ct/kWh
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	-	-
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	9,57	0,21
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	8,02	0,70
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	9,90	0,71
Niederspannungsnetz (NS)	12,01	0,71

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen 5-prozentigen Aufschlag auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis/Netto	
Niederspannung (NS)	5,11	Ct/kWh

Alle Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG-Umlage und Umsatzsteuer.

Netzentgelte für die Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen	2,56	Ct/kWh
---	------	--------

Preis zzgl. Umsatzsteuer.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

Netzreservekapazität				
Entnahmestelle im	0 – 200 h in EUR/kW/a	201 – 400 h in EUR/kW/a	401 – 600 h in EUR/kW/a	
Höchstspannungsnetz	--	--	--	
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	18,98	22,78	26,57	EUR/kW/a Netto
Mittelspannungsnetz	27,34	32,81	38,27	EUR/kW/a Netto
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	30,37	36,44	42,52	EUR/kW/a Netto
Niederspannungsnetz	33,47	40,17	46,86	EUR/kW/a Netto

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

Tarifikunden	Ct/kWh/Netto
bis 25.000 Einwohner	1,32
bis 100.000 Einwohner	1,59
bis 500.000 Einwohner	1,99
Schwachlastzeit	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Alle Preise zzgl. Umsatzsteuer.

Sonstige Preiselemente

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die aktuellen Preise sind auf unserer Internetseite ausgewiesen.

Entgelte für Blindstrom

Blindarbeit kapazitiv generell oder Blindarbeit induktiv > 50% der Wirkarbeit.	0,92	Ct/kvarh
--	------	----------

Preis zzgl. Umsatzsteuer.

Preise aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK neu)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh/Netto
A – alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 100.000 kWh/a	0,126
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,060
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,025

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Preise aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh/Netto
A – alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 100.000 kWh/a	0,329
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,050
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,025

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Preise aufgrund § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh/Netto
A – alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 1.000.000 kWh/a	0,250
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Sie richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem von der FairEnergie mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

Umsatzsteuer

Die Netznutzungsentgelte unterliegen der Umsatzsteuer. Sie wird mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Teilentgelte aufgeschlagen. Sie ist in den oben genannten Preistabellen nicht enthalten.

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 19 (3) StromNEV wurde für folgende Zählpunkte ein Sonderentgelt (Grundpreis) ermittelt:

- | | |
|--|---------------|
| - DE0005387276261RT0000000000000001 (30 kV) | 244.925 EUR/a |
| - DE0005397277061RT00000000000000335 (10 kV) | 23.079 EUR/a |

Alle Preise zzgl. Arbeits- und Leistungspreis (vorgelagertes Netz), Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG-Umlage und Umsatzsteuer.